II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 18. Juni 2007

zur Anpassung der Vergütungen im Sinne des Beschlusses 2003/479/EG über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete nationale Sachverständige und Militärexperten

(2007/456/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 2003/479/EG [1], insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 15 Absatz 7 des Beschlusses 2003/479/EG sieht vor, dass die Höhe des Tagegelds und der monatlichen Vergütung einmal jährlich nach Maßgabe der Angleichung des Grundgehalts, das Beamten der Gemeinschaft in Brüssel und Luxemburg gezahlt wird, ohne Rückwirkung angepasst wird.

(2) Mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1895/2006 des Rates vom 19. Dezember 2006 zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind [2] wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2006 eine Anhebung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten der Gemeinschaft um 2,3 % beschlossen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 15 Absatz 1 des Beschlusses 2003/479/EG wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Betrag „28,78 EUR“ durch „29,44 EUR“ und der Betrag „115,09 EUR“ durch „117,74 EUR“ ersetzt.

b) Die Tabelle in Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Entfernung zwischen Wohnort und Ort der Abordnung (in km)	Betrag in Euro
0-150	0
> 150	75,68
> 300	134,54
> 500	218,65
> 800	353,20
> 1 300	555,03
> 2 000	664,37“

[1] ABl. L 160 vom 28.6.2003, S. 72. Beschluss zuletzt geändert durch den Beschluss 2006/471/EG (ABl. L 187 vom 8.7.2006, S. 32).
[2] ABl. L 397 vom 30.12.2006, S. 6.

c) In Absatz 4 wird der Betrag „28,78 EUR“ durch „29,44 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf seine Annahme folgt.

Geschehen zu Luxemburg am 18. Juni 2007.

Im Namen des Rates
Der Präsident
F.-W. STEINMEIER